

Satzung „Förderverein des Konficamp Neukirchen und Kirchberg Neukirchen“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Konficamp Neukirchen und Kirchberg Neukirchen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Geschäftsstelle im Regionalzentrum des Kirchenkreises in der Wassermühlenstraße 12, in 24376 Kappeln. Das Regionalzentrum ist zuständig für die Durchführung des Konficamp Neukirchen, welches in Neukirchen (24972) stattfindet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der evangelisch-lutherisch geprägten Bildung, Entwicklung und Arbeit von ehrenamtlichen jugendlichen und erwachsenen Mitarbeitenden im Konficamp Neukirchen und auf dem Kirchberg Neukirchen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Projekte und Aktivitäten mit ehrenamtlichen jugendlichen und erwachsenen Mitarbeitenden
- b) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kirchenmitarbeitern im Haupt-, Neben- und Ehrenamt, sowie der Öffentlichkeit
- c) die Mitgestaltung von Veranstaltungen und Fortbildungen, die der Bildung und Entwicklung von insbesondere jugendlichen, aber auch erwachsenen ehrenamtlichen Mitarbeitenden dient
- d) die Mitwirkung bei der Gestaltung der für die Jugendarbeit vorgesehenen Einrichtungen und Strukturen im Rahmen des Konficamp Neukirchen und des Kirchberg Neukirchen
- e) die Förderung von gruppendynamischen Prozessen im Team des Konficamp Neukirchen und des Kirchberg Neukirchen
- f) die Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial

- g) Beschaffung von Finanzmitteln, vor allem durch das gezielte Einwerben von Spenden und der zweckgebundenen Verwendung dieser Mittel.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 7. Lebensjahres, jede juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine Kündigung in Textform (via E-mail oder postalisch) zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte festzustellen,
- den Vorstand zu entlasten,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des

Satzung Förderverein des Konficamp Neukirchen und Kirchberg Neukirchen

Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung – mit Nennung von Ort und Zeit – erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher in Textform durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse gesendet.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form als Videokonferenz stattfinden.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Anträge sind als Anlage zur Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen. Dies gilt insbesondere bei Anträgen zur Satzung.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen.

(5) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(7) Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n anderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Mitglied in Textform via Email zur Verfügung gestellt. Wird dem Protokoll nicht innerhalb von 14 Tagen (nach Erhalt) in Textform widersprochen, gilt es als einstimmig angenommen.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitgliedes ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ebenfalls. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist in Textform einzuholen. Erfolgt die Zustimmung oder Ablehnung nicht innerhalb von 14 Tagen (nach Erhalt) in Textform, gelten fehlende Stimmen als Enthaltungen.
- (6) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern in Textform an die letzte bekannte Adresse mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Kassenwart/in
 - ein/eine Schriftführer/in

Satzung Förderverein des Konficamp Neukirchen und Kirchberg Neukirchen

- ein/eine hauptamtliche/r Mitarbeiter/in aus dem Konficamp Neukirchen oder dem Kirchberg Neukirchen

Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Vereinsmitglied ist.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in und ein/eine hauptamtliche/r Mitarbeiter/in aus dem Konficamp Neukirchen oder dem Kirchberg Neukirchen. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform zustimmen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Haftung des Vorstandes

Im Innenverhältnis zwischen Verein und Vorstand wird der Haftungsmaßstab abweichend von §276 BGB auf Vorsatz beschränkt.

§12 Kassenprüfer

Auf der Jahresmitgliederversammlung ist jeweils eine/r von zwei Kassenprüfern/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Im Gründungsjahr werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt, derer eine/r begrenzt auf die Dauer eines Jahres.

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht

auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Jugend im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren/innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 19. November 2017 beschlossen und tritt unverzüglich in Kraft.